

Vertrag über die Gründung einer Universität in Frankfurt a. M.

1. Die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Magistrat und zwar gleichzeitig in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der unter 2. bis 4. genannten Stiftungen für das zu diesen Stiftungen gehörige besondere Zweckvermögen, nämlich:
2. für die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, unter Zustimmung von Verwaltungsausschuß sowie Rektor und Prorektor der Akademie,
3. für die Carl Christian Jügel-Stiftung, unter Zustimmung der Administration dieser Stiftung,
4. für die Stiftung Theodor Stern'sches Medizinisches Institut, unter Zustimmung des Vorstands dieser Stiftung,
5. das Institut für Gemeinwohl, Gesellschaft m. b. H., vertreten durch seine Geschäftsführer,
6. die Georg und Franziska Speyer'sche Studienstiftung, vertreten durch ihren Vorstand,
7. der Physikalische Verein, vertreten durch seinen Vorstand,
8. die Dr. Sendenbergsche Stiftung, vertreten durch ihre Administration,
9. die Sendenbergsche Naturforschende Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion,
10. die Stiftung Carolinum, vertreten durch ihren Vorstand,
11. Professor Dr. med. Ludwig Edinger, der hierbei für das von ihm errichtete und ihm zustehende Neurologische Institut handelt

sind übereingekommen, die zur Errichtung einer Universität in Frankfurt am Main erforderlichen Einrichtungen dadurch zu treffen, daß die von der Stadt Frankfurt am Main und dem Institut für Gemeinwohl durch Vertrag vom 18. Mai 1900 begründete und nach Erteilung der staatlichen Genehmigung am 21. Oktober 1901 in Wirksamkeit getretene Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und die von dieser in Gemeinschaft mit der Carl Christian Jügel-Stiftung und dem Physikalischen Verein betriebenen akademischen Unterrichts- und Forschungsanstalten durch Errichtung weiterer Professuren erweitert und zugleich mit den städtischen Kliniken und medizinischen Instituten, dem Theodor Stern'schen Medizinischen Institute, dem Georg Speyer-Hause, dem Neurologischen Institute, der Zahnklinik des Carolinums, sowie den medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten der Dr. Sendenbergschen Stiftung und der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft für Universitätszwecke zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke übernehmen sie die in den §§ 13—27 angegebenen Verpflichtungen der zu gründenden Universität gegenüber, welche nicht nur deren erste Einrichtung, sondern auch ihre dauernde Unterhaltung sicherzustellen bestimmt sind. Hierbei gehen die Stifter von der Voraussetzung aus, daß die Universität auf der Grundlage errichtet wird, wie sie im folgenden des näheren angegeben ist. In dieser Voraus-

setzung übernehmen sie die im nachfolgenden festgesetzten Verpflichtungen, wobei, soweit die Verpflichtungen aus einem städtischen Zweckvermögen zu erfüllen sind, als Träger der Verpflichtung der Kürze halber das Zweckvermögen bezeichnet ist.

§ 1.

Die Frankfurter Universität wird, wie die übrigen Universitäten, die ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von Parteien durch eine geeignete Lehrtätigkeit der studierenden Jugend übermitteln und für die Praxis fruchtbar machen, sowie durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen fördern. Ferner wird sie nach näherer Maßgabe des § 2 Ziffer 2 die Aufgaben erfüllen, welche bisher der Pflege der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften anvertraut waren.

§ 2.

1. Die Universität wird die allgemeine und besondere wissenschaftliche Ausbildung der studierenden Jugend sachgemäß weiterführen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes sowie für andere Berufsarten, zu welchen eine höhere wissenschaftliche Bildung erforderlich oder nützlich ist, tüchtig machen.

2. Als Nachfolgerin der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften wird sie außerdem zugleich die Aufgaben einer Handelshochschule und einer wissenschaftlichen Fortbildungsanstalt erfüllen. Demgemäß wird sie Kaufleuten und Gewerbetreibenden wie auch höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe, die Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung volks- und privatwirtschaftlicher sowie sozial- und staatswissenschaftlicher Kenntnisse bieten, auch sonstigen Personen mit einer geeigneten Vorbildung, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, eine Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens in den der Pflege der Universität zugewiesenen Wissenschaften ermöglichen. Die Universität wird die zurzeit an der Akademie für diese Zwecke bestehenden Einrichtungen erhalten und nach Möglichkeit weiter entwickeln.

§ 3.

Die Förderung wissenschaftlicher Forschung wird eine wesentliche Aufgabe der Frankfurter Universität bilden. Ihr sollen dienen: das Georg Speyer-Haus und das Neurologische Institut sowie die nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu errichtenden weiteren Forschungsinstitute. Andererseits soll erstrebt werden, die Unterrichtsinstitute derart auszugestalten, daß einzelnen, an ihnen wirkenden Forschern, durch tunlichste Entlastung in der Lehrtätigkeit sowie in Prüfungs- und Verwaltungsgeschäften, die Möglichkeit geboten wird, sich der wissenschaftlichen Forschung besonders zu widmen.

§ 4.

Eine Bindung in bezug auf das religiöse Bekenntnis des zu berufenden Professors wird bei keinem Lehrstuhl stattfinden, und demgemäß wird bei der Besetzung der Lehrstühle und der Stellen an den Forschungsinstituten die religiöse oder konfessionelle Stellung in keinem Falle einen Ausschlußgrund bilden.

§ 5.

Die Universität wird eine Veranstaltung des Staates im Sinne der §§ 1, 2, 67 ff. II 12 des Allgemeinen Landrechts sein, die Rechte einer privilegierten Korporation besitzen und in ihren Verhältnissen nach den für die sonstigen Universitäten geltenden Grundsätzen durch königliche Satzung geregelt werden.

Es ist zunächst die Bildung folgender Fakultäten in Aussicht genommen:

1. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
2. die Medizinische Fakultät,
3. die Philosophische Fakultät,
4. die Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die mehrere Fakultäten berührenden Angelegenheiten können aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Aufgaben durch vom Minister zu erlassende Ordnungen geregelt werden.

§ 6.

Zur Verwaltung der Universität sind neben den sonstigen bei Universitäten vorhandenen Organen der Große Rat und das Kuratorium der Universität berufen.

§ 7.

Der Große Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter,
2. vier vom Magistrat zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines aus seiner Mitte entnommen sein muß,
3. vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens eines aus ihrer Mitte entnommen sein muß,
4. fünf von dem Institut für Gemeinwohl und
5. zwei von der Handelskammer zu wählenden Mitgliedern,
6. einem von der Polytechnischen Gesellschaft zu wählenden Mitgliede,
7. je zwei von der Georg und Franziska Speyer'schen Studienstiftung, der Carl Christian Jügel-Stiftung, der Dr. Sendenbergschen Stiftung, der Verwaltung der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins und anderen vom Großen Rat der Akademie (§ 29) zugelassenen Stiftungen gewählten Mitgliedern,

8. je einem von dem Carolinum, dem Theodor Sternschen Medizinischen Institut, der Otto und Ida Braunsfels-Stiftung und anderen vom Großen Rat der Akademie (§ 29) zugelassenen Stiftungen gewählten Mitgliede,
9. dem Rektor und dem Prorektor der Universität,
10. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Der Große Rat kann durch Zuwahl drei weitere Mitglieder wählen.

Die von der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft gewählten Mitglieder scheiden aus, sobald der von den Wahlkörpern geleistete Beitrag wegfällt. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie die Privatdozenten der Universität, sind in den Großen Rat nicht wählbar. Die durch die Wahl berufenen Mitglieder des Großen Rats werden auf drei Jahre gewählt.

§ 8.

Der Große Rat hat

1. den Haushaltsplan festzustellen und die Rechnung zu entlasten;
2. dem An- und Verkauf von Grundeigentum zuzustimmen;
3. die Mitglieder des Kuratoriums zu wählen, soweit sie nicht durch ihr Amt berufen sind;
4. Veränderungen in der Zusammensetzung des Großen Rats und des Kuratoriums, sowie der Gewährung von Rechten zur Entsendung von Mitgliedern in diesen zuzustimmen. Eine Änderung der in den §§ 7 und 9 den Vertragsschließenden oder andern Stiftern zugewiesenen Wahl- und Stimmrechte bedarf der Zustimmung der Beteiligten, eine Änderung der Bestimmungen über den Vorsitz (§ 10) der Zustimmung des Magistrats.
5. Veränderungen der in den §§ 13 bis 26 getroffenen Bestimmungen zuzustimmen (vergl. § 27).

Den Vorsitz im Großen Rat führt der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. In den Sitzungen ist dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Vertreter jederzeit auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9.

Das Kuratorium der Universität umfaßt folgende Mitglieder:

1. den Oberbürgermeister oder seinen gesetzlichen Stellvertreter;
2. je zwei aus den vom Magistrat und von der Stadtverordneten-Versammlung entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder;
3. zwei aus dem vom Institut für Gemeinwohl entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder;
4. je ein aus den von der Handelskammer, der Georg und Franziska Speyer'schen Studienstiftung, der Carl Christian Jügel-Stiftung, der Dr. Senden-

bergischen Stiftung, der Verwaltung der Senden-bergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Vorstande des Physikalischen Vereins und den einzelnen nach § 7 Nr. 7 zugelassenen Stiftungen entsandten Mitgliedern des Großen Rats gewähltes Mitglied;

5. drei bis sechs aus den übrigen Mitgliedern des Großen Rats gewählte Mitglieder nach näherer Bestimmung des Großen Rats;
6. den Rektor der Universität;
7. außerdem sind bei Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten betreffen, die beteiligten Dekane mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen; dies gilt jedoch nicht für Beratungen über die nach § 11 zu machenden Vorlagen.

Die durch Wahl berufenen Mitglieder werden vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt. Das Kuratorium hat bei der Beratung über eine nach § 11 zu machende Vorlage, welche eine Berufung auf einen durch eine Stiftung dotierten Lehrstuhl betrifft, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Wahl des letzteren mit vollem Stimmrecht zuzuziehen, falls solches in der Satzung der Stiftung bestimmt worden ist.

§ 10.

Das Kuratorium hat:

1. die Verwaltung der Universität in Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu führen;
2. die der Zuständigkeit des Großen Rats unterliegenden Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen, sowie dem Großen Rat alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten;
3. den Universitätssekretär, den Quästor sowie die sonstigen für die Verwaltung erforderlichen Beamten und Angestellten der Universität anzunehmen;
4. die sonstigen ihm überwiesenen Universitätsgeschäfte zu führen;
5. über die Gestaltung des Universitätsunterrichts Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Das Kuratorium vertritt die Universität in Vermögensangelegenheiten.

Gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für die Universität, wird das Kuratorium durch den Vorsitzenden vertreten. Öffentliche Ausfertigungen von Urkunden sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kuratoriums zu versehen. Der Vorsitzende hat ferner die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister. Wünscht dieser dauernd oder zeitweise von dem Vorsitz entbunden zu werden, so wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister ernannt und vom Oberbürgermeister vereidigt. In derselben Weise, und zwar jeweils auf drei Jahre, erfolgt die Bestellung des ständigen Stellvertreters des Vorsitzenden. In den Sitzungen ist

dem vom Minister ernannten Kommissar oder dessen Vertreter jederzeit auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11.

Vor der Befehung der Professuren wird der Fakultät Gelegenheit gegeben, gutachtliche Personalvorschläge in der üblichen Dreizahl zu machen. Diese Vorschläge werden zur Vorlage an den Minister dem Kuratorium eingereicht, welches etwaige Bedenken, die von seinem Standpunkt aus zu erheben sind, in dem Begleitberichte zur Geltung zu bringen und auf Wunsch auch abweichende Minderheitsäußerungen beizufügen hat.

§ 12.

Das dem Professor von der Universität zu zahlende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß wird bei der Ernennung nach Maßgabe der Gehaltsordnung (Pr. G.-S. 1909, S. 400, 401, 403 und 404) durch den Minister festgesetzt. Eine Überschreitung des Gehaltsmaximums ist hierbei nur möglich, wenn das Kuratorium die erforderlichen Mittel dafür bereitgestellt hat. Das gleiche gilt von der Gewährung besonderer Zulagen nach der Ernennung. Sollte bei den übrigen Universitäten durch Änderung der Gesetzgebung eine neue Gehaltsordnung ins Leben treten, so erfolgt deren Einführung bei der Universität zu Frankfurt am Main durch den Minister. Nach den bei den übrigen Universitäten jeweilig bestehenden Grundsätzen bestimmt sich auch der Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 13.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität bestimmten Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. Auf die Universität, welche an Stelle der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften tritt, geht die Nutzung und Benutzung sämtlicher Vermögensstücke, Rechte und Einrichtungen über, welche den Zwecken der Akademie dienen (vergl. § 1 Abs. 2). Diese hört mit dem Zeitpunkte auf, mit dem die Universität ins Leben tritt.

Die Stadt Frankfurt am Main und das Institut für Gemeinwohl erkennen an, daß der von ihnen der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften dauernd zugesicherte jährliche Beitrag der Universität als Nachfolgerin der Akademie dauernd weiter zu zahlen ist und zwar seitens der Stadt in Höhe von 75 000 *M.*, seitens des Instituts für Gemeinwohl in Höhe von 83 000 *M.*

2. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit sofortigem Zinsgenuß haben die Summe von 6 200 000 *M.* mit einem jährlichen Zinsgenuß von 248 000 *M.* überschritten. Dazu treten dauernd gesicherte Renten in Höhe von jährlich 25 000 *M.*
3. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit später (zum weitaus größten Teil 1915—1917) einsetzendem Zinsgenuß betragen mehr als 1 200 000 *M.*

- und sollen insbesondere auch zur Bestreitung der Kosten der bei zunehmendem Besuch erforderlich werdenden Bauten (chemisches Institut, neuer Hörsaal für die innere Klinik u. a. m.) dienen.
4. Die für die Universität zugesicherten Stiftungen mit einem beim Tode gewisser Personen einsetzenden Zinsgenuß betragen mehr als 200 000 *M.*
 5. Hinzu treten lehtwillige und andere künftige Zuwendungen.
 6. Aus den unter 2. bis 4. genannten Stiftungen wird ein Reservefonds in Höhe von 2 000 000 *M.* abgefordert, dessen Zinsen — soweit sie nicht zur Deckung dringlicher Bedürfnisse in Anspruch genommen werden müssen — zur Vermehrung des Kapitalbestandes und der daraus erwachsenden Jahreszinsen verwandt werden sollen.
 7. Den vorstehend genannten Einnahmen tritt ferner der eigene Erwerb der Universität hinzu.
 8. Außerdem steht die zu gründende Universität in den durch die §§ 14—27 geregelten Vertragsverhältnissen.

§ 14.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich,

1. der Carl Christian Jügel-Stiftung das westlich an das Jügelhaus angrenzende Grundstück in Größe von 1793 qm zum Bau eines neuen Auditoriengebäudes unentgeltlich und dauernd für Universitätszwecke zu übergeben,
2. nach ihrer Wahl der Universität oder dem Physikalischen Verein das westlich an sein Institutsgebäude angrenzende städtische Grundstück in Größe von 2377 qm zum Bau neuer Institutsgebäude unentgeltlich und dauernd für Universitätszwecke im Erbbau zu übertragen,
3. der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft das westlich an das Sendenbergsche Museumsgrundstück angrenzende städtische Grundstück in Größe von 3744 qm unentgeltlich und dauernd für Zwecke des Museums oder der Universität im Erbbau zu übertragen.

§ 15.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich ferner,

1. die Stadtbibliothek sowie die städtische Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken,
2. das städtische Krankenhaus Sachsenhausen, das städtische Siechenhaus und die städtische Anstalt für Irre und Epileptische, das städtische Hygienische Institut, das städtische Chemisch-Physiologische Institut, sowie das vertragsmäßig städtischerseits zu übernehmende Pathologische Institut zur Mitbenutzung unter den im § 18 genannten Bedingungen für Universitätszwecke dauernd zur Verfügung zu stellen.

§ 16.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich ferner,

1. auf städtische Kosten in dem jetzigen Hautkrankenhaus an der Garten-Straße eine chirurgische und

eine medizinische Poliklinik sowie eine Poliklinik für Nervenleidende als Universitätsinstitute einzurichten und dauernd zu unterhalten,

2. die für die Polikliniken unter 1. nicht benötigten Räume des Hautkrankenhauses an der Garten-Straße dem Theodor Stern'schen Medizinischen Institut unentgeltlich dauernd zu überweisen (vergl. § 22),
3. der Dr. Sendenbergschen Stiftung auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses einen nördlich von der Ufer-Straße, westlich von dem Bahndamm der Bebraer Bahn, südlich von den übrigen Anlagen des städtischen Krankenhauses und östlich von der verlängerten Garten-Straße begrenzten Bauplatz in der ungefähren Größe von 3000 qm für die Erbauung einer Anatomie im Erbbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen,
4. der Universität für einen etwa zu errichtenden größeren medizinischen Hörsaal und einen Neubau für Mikroskopierfäle und Bibliothek gleichfalls auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses Bauplätze im Erbbau unentgeltlich und dauernd zu übertragen.

§ 17.

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich ferner, die im Jahre 1913 gemachten städtischen Aufwendungen für Gehalts- und sonstige Bezüge der in den Anstalten und Instituten unter § 15 Ziffer 2 angestellten oder beschäftigten Ärzte auch bei einer infolge der Universitätsgründung im Einverständnis mit den zuständigen Behörden vorzunehmenden anderweiten Ordnung des ärztlichen Dienstes dauernd fortzusetzen. Die Höhe der hier nach jährlich aufzuwendenden Summe ist vom Magistrat zu ermitteln und festzustellen. Aus dieser Summe werden zunächst die Gehälter und sonstigen Bezüge der stadtseitig anzustellenden Ärzte bestritten; der Rest wird der Universitätskasse zur Zahlung der von ihr zu bestreitenden Besoldungen zugeführt. Diese Summen erhöhen sich entsprechend im Falle einer Erhöhung der städtischen Gehälter oder einer Ausdehnung des ärztlichen Dienstes, insbesondere bei Vermehrung der Bettenzahl, wobei jedoch der Zeitpunkt und das Maß der Erhöhung der Beschlussfassung der städtischen Behörden allein vorbehalten bleiben. — Als Ärzte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die wissenschaftlichen Assistenten an den Kliniken und Instituten. Die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den leitenden Ärzten der städtischen Kliniken und den städtischen Instituts-Direktoren in bezug auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung, gehen mit dem Tage ihres Übertritts in den Universitätsdienst gegen eine zu vereinbarende Ablösung auf die Universität über.

Die Versicherung, welche bisher zugunsten der Dozenten und Beamten der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften sowie der Carl Christian Jügel-Stiftung in bezug auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung, bei der Stadtverwaltung bestand, geht mit dem Tage,

an welchem die Akademie ihre Tätigkeit einstellt, auf die Universität über. Der an diesem Tage vorhandene, aus den nicht verwendeten Prämien und Zinsen angesammelte Reservecfonds ist an die Universitätskasse abzuführen.

§ 18.

1. Die Stadt Frankfurt am Main behält als Eigentümerin der in den §§ 15 Ziffer 2 und 16 Ziffer 1 genannten Anstalten die gesamte Verwaltung und Betriebsführung dieser Anstalten und setzt in einer für alle Beteiligten bindenden Weise deren Ausgaben und Einnahmen, speziell auch die Pflegesätze fest, wobei grundsätzlich bestimmt wird, daß die Stadt für die Universität keine anderen als die in diesem Vertrage bezeichneten Verpflichtungen übernimmt und, daß alle durch die Mitbenutzung für Universitätszwecke jetzt und später erwachsenden Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus der Universitätskasse zu bestreiten und die baulichen Einrichtungen auf Kosten der letzteren im beiderseitigen Einverständnis stadtseitig zu beschaffen sind.
2. In Betreff der unter §§ 15 Ziffer 2 und 16 Ziffer 1 genannten Anstalten und Institute behält sich die Stadt — als in vorstehender Bestimmung unter 1 enthalten — insbesondere vor: die Bestimmung über die Erweiterung des Umfangs der der Universität zur Mitbenutzung zu überweisenden Anstalten und Institute; sowie die für alle Beteiligten bindende Regelung und Handhabung der Geschäftsführung, der Hausordnung, der Wirtschaftskontrolle und des Aufnahmehdienstes; ferner ist die Erfüllung der Lehraufgaben mit aller erforderlichen Rücksicht auf die Kranken durchzuführen; insbesondere darf eine Vorstellung der Kranken zu Demonstrationszwecken nicht gegen ihren oder ihrer Angehörigen Willen vorgenommen werden.
3. Die Anstellung der Beamten der Stadtbibliothek und der städtischen Sammlung von Nachbildungen von Kunstwerken, sowie des ärztlichen und sonstigen Personals der städtischen Krankenhaus-Institute mit Ausnahme der leitenden Ärzte und Institutsvorsteher sowie der Assistenten, welche die Lehrtätigkeit unterstützen, erfolgt durch die zuständigen städtischen Behörden. Die Berufung dieser Assistenten sowie der leitenden Ärzte und Institutsvorsteher erfolgt gemäß den in den §§ 11, 12 und 28 vorgesehenen Bedingungen.

§ 19.

Die Georg und Franziska Speyer'sche Studienstiftung erkennt an, daß die von ihr für die Akademie gewährten Mittel der Universität als der Nachfolgerin zufließen und, daß es den Zwecken der Studienstiftung entsprechen würde, wenn von ihr weitere Lehrstühle an der Universität errichtet oder weitere Mittel der Universität zuge-

führt werden. Die Gesamtheit der der Universität neu zufließenden jährlichen Mittel wird mindestens 35 000 *M* betragen. Sie verpflichtet sich, möglichst im Georg Speyer-Haus Räume für ein Pharmakologisches Institut zu schaffen und dasselbe als Universitätsinstitut zu unterhalten.

§ 20.

Die Carl Christian Jügel-Stiftung verpflichtet sich, der Universität den gesamten Betrieb der stiftungsgemäß von ihr zu unterhaltenden akademischen Unterrichtsanstalt für deutsche Sprache, Geschichte und Literatur unter Überweisung der Jahreszinsen des Stiftungsvermögens zu übertragen. Sie verpflichtet sich ferner, der Universität die Nutzung und Verwaltung des Jügel-Hauses unter der Bedingung der Übernahme der gesamten Unterhaltungskosten einzuräumen.

Die Stiftung wird endlich auf Kosten der Universitätskasse einen Erweiterungsbau auf dem ihr nach § 14 Ziffer 1 stadtseitig zu übergebenden Grundstück im Anschluß an das Jügel-Haus ausführen und nach Fertigstellung der Universität zur Nutzung und Verwaltung übergeben. Die Baupläne sind im Einverständnis mit dem Verwaltungsausschuß der Akademie aufzustellen. An Bau- und Einrichtungskosten sind 800 000 *M* vorgesehen, welche mit 1 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu amortisieren sind.

§ 21.

Die Dr. Sendenbergsche Stiftung verpflichtet sich:

1. auf dem in § 16 Ziffer 3 genannten Bauplatz ein Institut für normale Anatomie unter dem Namen „Dr. Sendenbergsche Anatomie“ einzurichten und hierfür nach den im Einverständnis mit der Stadt von ihr festzusetzenden Plänen durch das städtische Hochbau-Amt einen Bau ausführen zu lassen, der mit der Errichtung dauernd in das Eigentum der Stiftung übergeht und von ihr der Universität zur dauernden Benutzung überlassen wird. Die Baukosten dürfen einschließlich der Einrichtung den Betrag von 420 000 *M* nicht überschreiten.

Die seither vorhandenen und die künftig herzustellenden Sammlungen gehören der Stiftung und werden gleichfalls der Universität zur dauernden Benutzung überlassen. In der Anatomie sind einige Arbeitsplätze für Frankfurter Ärzte bereitzuhalten. Die gesamte Verwaltung und Betriebsführung der Anatomie steht der Stiftung zu, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Einnahmen und Ausgaben festsetzt. Die Stiftung verpflichtet sich, den gemäß § 28 vom Minister zu ernennenden Anatomen, falls sie nicht seiner Berufung widersprochen hat, zum Weiter ihres Stiftungsinstituts zu ernennen. Mit dieser Ernennung wird für den Anatomen die Verpflichtung begründet, abwechselnd mit dem pathologischen Anatomen in näher zu vereinbarendere Weise unentgeltliche Vorlesungen für Ärzte und

Künstler zu halten und den auf der Anatomie arbeitenden Ärzten mit Rat zur Seite zu stehen. Im Falle der Ernennung des Anatomen zum Leiter des Stiftungsinstituts verwendet die Stiftung die gesamten Einkünfte aus dem nach Abzug der Baukosten verbleibenden Vermögen ihres anatomischen Instituts zur Bestreitung der Betriebskosten einschließlich des von der Stiftung an die Universitätskasse abzuführenden Gehalts des Anatomen sowie aller durch die Unterhaltung und etwaige Verbesserungen oder Erweiterungen des Gebäudes entstehenden Kosten. Der Mehrbetrag wird von der Universität getragen.

Im Falle der Berufung eines Anatomen, den die Stiftung gemäß vorstehender Bestimmungen nicht zum Leiter ihres Stiftungsinstituts ernannt, vermindern sich die von der Stiftung aufzuwendenden Mittel um den Betrag von jährlich 7500 *M.*, der der Stiftung zur freien Verfügung verbleibt.

2. Das ihr gehörige botanische Institut nach den noch zu treffenden Vereinbarungen zu Universitätszwecken auszubauen und zu betreiben.

§ 22.

Das Theodor Stern'sche Medizinische Institut verpflichtet sich, in den ihm nach § 16 Ziffer 2 überwiesenen und auf seine Kosten nach den von ihm zu genehmigenden Plänen, vom städtischen Hochbauamt umzubauen und einzurichtenden Räumen, ein Physiologisches Institut als Universitäts-Institut einzurichten und auf seine Kosten dauernd zu betreiben. An Bau- und Einrichtungskosten sind 80 000 *M.* vorgesehen. Alljährlich sind einem Baukonto 1 % der aufgewendeten Kosten zuzüglich der Zinsen aus dem vorjährigen Bestande des Neubaukontos zuzuführen, und zwar so lange, bis es den Betrag der aufgewendeten Kosten erreicht. — Das Theodor Stern'sche Medizinische Institut behält sich die Festsetzung der Verwaltungs- und Hausordnung sowie die Feststellung des Haushaltsplanes vor, ebenso die Anstellung der Instituts-Beamten, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 28 erfolgt. — Die Gehälter des Leiters des Institutes und der Assistenten, welche die Lehrtätigkeit unterstützen, sind an die Universitätskasse abzuführen.

§ 23.

Der Physikalische Verein verpflichtet sich, die ihm gehörigen wissenschaftlichen Institute für Physik, Chemie, Elektrotechnik, Physikalische Chemie, Meteorologie und Geophysik, sowie für Astronomie, einschließlich der Hörsäle, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Instrumentarien nach einer zwischen dem Physikalischen Verein und dem Kuratorium der Universität zu vereinbarenden Benutzungsordnung der Universität zur Mitbenutzung für ihre Zwecke unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

1. Der Physikalische Verein behält als Eigentümer seine Anstalten mit deren Einrichtung; er behält sich deren weiteren Ausbau vor; er übernimmt die gesamte Verwaltung, Instandhaltung einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung, ferner die Beschaffung und Bereithaltung der erforderlichen Unterrichtsmittel und Materialien für die nach Maßgabe des Unterrichtsplanes abzuhaltenden Vorlesungen und Übungen (Praktika); er setzt Einnahmen und Ausgaben fest, erläßt und handhabt die Hausordnung. Er stellt das Personal an, soweit nicht die Anstellung in Gemäßheit der §§ 11, 12 und 28 erfolgt.
2. Der Physikalische Verein behält sich ausdrücklich das Recht vor, unbeschadet seiner der Universität gegenüber übernommenen Verpflichtungen, alle seine satzungsgemäßen Zwecke weiterhin zu verfolgen, namentlich aber auch seine Räumlichkeiten, Einrichtungen und Instrumentarien zur Fortführung der für seine Mitglieder bestimmten Vorträge und Übungen mit zu verwenden und Lehrkräfte hierfür auf seine Kosten anzustellen.
3. Die Universität trägt die Gehälter der Professoren und der ihre Tätigkeit unterstützenden Assistenten. Professoren wie Assistenten sind bei der Berufung zu verpflichten, ihre Mitwirkung für Vorträge und Übungen im Interesse des Physikalischen Vereins gegen eine von diesem zu leistende Vergütung zu gewähren. In soweit der Physikalische Verein Anlaß haben sollte, auf diese Verpflichtungen teilweise oder ganz zu verzichten, in welchem Falle die Vergütung entsprechend vermindert oder aufgehoben wird, behält er sich das Mitbenutzungsrecht an dem Institut zu Forschungs- und Unterrichtszwecken für seine eigenen Dozenten vor.
4. Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs erhält der Physikalische Verein
 - a) die bisher von der Georg und Franziska Speyer'schen Studienstiftung gewährten Zuwendungen und einen angemessenen Zuschuß für die in den Instituten des Physikalischen Vereins arbeitenden Praktikanten,
 - b) eine jährliche ziffernmäßig noch zu vereinbarendende Entschädigung für den durch die Universität verursachten Mehraufwand. Von Zeit zu Zeit wird mit Rücksicht auf Umfang und Kosten der Benutzung der Institute die Höhe der Entschädigung durch Vereinbarung zwischen dem Physikalischen Verein und dem Kuratorium der Universität neu festgestellt. Ebenso werden die Grundsätze über Verwendung der Zuschüsse durch solche Vereinbarung festgestellt.
5. Für bauliche Herstellungen und sonstige Einrichtungen aller Art in seinem Institutsgebäude, für Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Materialien,

sowie für sonstige Aufwendungen erhält der Physikalische Verein aus der Universitätskasse überdies eine einmalige Zahlung von 200 000 *M.* — Die etwa notwendig werdende Beschaffung weiterer Unterrichtsräume nebst Einrichtungen, insbesondere ein Erweiterungsbau für das Chemische Institut, ist Sache der Universität, welche für diese Zwecke mit einem Reservefonds von 500 000 *M.* ausgestattet wird. Diese Räume werden der Verwaltung des Physikalischen Vereins unterstellt; die Kosten für deren Betrieb und Unterhaltung trägt die Universität. Die Erweiterungsbauten sind im Einverständnis mit dem Physikalischen Verein zu planen und auszuführen.

§ 24.

Die Sendenbergsche Naturforschende Gesellschaft verpflichtet sich, das ihr gehörige naturwissenschaftliche Museum, insbesondere auch die Hörsäle, das Demonstrationsmaterial und die wissenschaftlichen Sammlungen nach einer mit der Direktion zu vereinbarenden Benutzungsordnung unentgeltlich, sowie das Kurzmaterial gegen Erstattung der Selbstkosten der Universität zur Mitbenutzung für Unterrichts- und Forschungszwecke dauernd unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß den Universitätsprofessoren der Zoologie, der Mineralogie und der Geologie-Paläontologie die Verpflichtung auferlegt wird, auf Antrag der Direktion der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft für die Dauer der Leitung ihres Universitätsinstituts die Leitung des Museums oder der ihrem Fach entsprechenden Abteilung desselben gegen eine jährliche Vergütung von 3500 *M.* bzw. 1000 *M.* sowie die Abhaltung einer höchstens zweistündigen, für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmten und für diese unentgeltlichen Vorlesungen gegen eine Vergütung von je 500 *M.* pro Stunde und Semester zu übernehmen. Von der Verpflichtung zur eventuellen Übernahme der Leitung des Museums kann der Universitätsprofessor der Mineralogie auf seinen Wunsch entbunden werden. Solange und insoweit die Sendenbergsche Naturforschende Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, hat sie den Betrag ihrer jetzigen Aufwendungen für die in Frage kommenden Dozenten einschließlich der vertragsmäßigen Steigerung, aber abzüglich der vorgenannten Vergütungen an die Universitätskasse abzuführen. — Die Universitätsinstitute für Zoologie, Mineralogie und Geologie-Paläontologie nebst zwei Hörsälen werden auf dem der Dr. Sendenbergschen Stiftung gehörigen Museumsgrundstück als ein Teil des Museumsbaues nach näherer Vereinbarung auf Kosten der Universität von der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft erbaut, von der Gesellschaft auf ihre Kosten baulich unterhalten und dauernd der Universität zur ausschließlichen Benutzung mit der Maßgabe übergeben, daß andere wie die gedachten Institute darin nicht untergebracht werden dürfen, und daß die Einrichtungs- und Betriebskosten der Institute,

einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung von der Universität bestritten werden.

Im übrigen wird die Stellung und Tätigkeit der Sendenbergschen Naturforschenden Gesellschaft durch ihre vorstehend geregelte Beteiligung an der Universität nicht berührt. Insbesondere bleiben ihr die gesamte Verwaltung und der weitere Ausbau ihres Museumsgebäudes und ihres naturwissenschaftlichen Museums, die ausschließliche Beschlußfassung über dessen Leitung und Benutzung, über die Anstellung ihres Personals, Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, Erlaß und Handhabung der Hausordnung überlassen. Namentlich kann die Gesellschaft auf populärwissenschaftlichem Gebiet ihre Tätigkeit unabhängig von der Universität fortsetzen.

§ 25.

Die Stiftung Carolinum verpflichtet sich, die von ihr erbaute und betriebene Zahnklinik unter folgenden Bedingungen der Universität zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen:

1. Die gesamte Verwaltung der Klinik, insbesondere ihre unbeschränkte Leitung und Verwendung zu den der Stiftungszwecke entsprechenden Zwecken, ferner die Anstellung des Personals, die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bestimmung und Handhabung der Hausordnung steht ausschließlich dem Stiftungsvorstand zu.
2. Die Stiftung stellt der Universität die dem Klinikbetrieb dienenden Räumlichkeiten nebst dem Hörsaal, das Krankenmaterial (mit der in § 18 Ziffer 2 vorgesehenen Beschränkung) sowie die vorhandenen klinischen Einrichtungen nach einer zu vereinbarenden Benutzungsordnung unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Die Stiftung verpflichtet sich, für die Beschaffung und Erhaltung der zum Betriebe der Klinik erforderlichen Einrichtungen sowie des zahnärztlichen und technischen Materials jährlich mindestens 15 000 *M.* aufzuwenden.
4. Dem von dem Minister für die Universität anzustellenden außerordentlichen Professor für Zahnheilkunde ist in seinem Anstellungsvertrag die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Antrag der Stiftung die Leitung der von ihr betriebenen Zahnklinik (s. Nr. 1 und 2) auf Grund eines mit der Stiftung zu treffenden besonderen Abkommens zu übernehmen.

Die Stiftung verpflichtet sich, für die Besoldung des außerordentlichen Professors für Zahnheilkunde einen jährlichen Beitrag von 4000 *M.* an die Universitätskasse zu zahlen. Dieser Beitrag ermäßigt sich auf 2000 *M.*, wenn ein Abkommen, durch welches die Leitung der Zahnklinik dem Professor übertragen wird, zwischen diesem und der Stiftung nicht zustande kommt oder aufgelöst wird.

§ 26.

Professor Dr. Ludwig Edinger verpflichtet sich, das in den Räumen des Pathologischen Instituts eingerichtete Neurologische Institut, für das stadtseitig die erforderlichen Räume in der seitherigen Weise zu überlassen sind, auf seine Kosten weiter zu betreiben und die Mittel sicher zu stellen, daß das Neurologische Institut nach seinem Tode weiterbetrieben werden kann.

§ 27.

Die in den §§ 13 bis 26 geregelten Rechtsverhältnisse können nur durch Vertrag der einzelnen Vertragsschließenden mit dem Kuratorium der Universität unter Zustimmung des Großen Rats mit Genehmigung des Ministers geändert werden.

§ 28.

Die Übertragung der Leitung der der Universität zur Verfügung gestellten Anstalten — mit Ausnahme der in § 15 Ziffer 1 (vergl. § 18, 3) genannten — erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 23 bis 25 nach Benehmen mit dem Eigentümer durch den Minister und ist wie bei den übrigen Universitäten widerruflich. Auch der Widerruf erfolgt nach dem Benehmen mit dem Eigentümer. Die Assistenten, welche die Lehrtätigkeit

des Vorstehers unterstützen, werden auf den Vorschlag des letzteren von dem Eigentümer der Anstalt angenommen. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Ministers. Die Leitung der beiden in § 3 genannten Forschungsinstitute sowie der städtischen Krankenanstalten einschließlich der in § 15 Ziffer 2 genannten, dem Krankenhausbetrieb dienenden Institute, kann vom Minister nur mit Zustimmung des Eigentümers übertragen werden. Dasselbe gilt von dem Widerruf.

§ 29.

(Übergangsbestimmung.)

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften soll soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Eigentümern alle Schritte tun, welche zur Einrichtung einer Universität notwendig sind.

Die Bestimmungen über das Dienst Einkommen, den Bezug der Vorlesungshonorare, die Ergänzung der Nebenbezüge und die Versorgung der Hinterbliebenen finden auf die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und den der Universität angeschlossenen Anstalten und Instituten übernommenen Universitätsprofessoren nur nach Maßgabe der mit ihnen bei der Übernahme zu treffenden Vereinbarung Anwendung.

Frankfurt a. M., den 28. September 1912.

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.

Adickes Boell

Verwaltungs-Ausschuß der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.

Adickes W. Merton

Rektor und Prorektor der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.

Panzer Freudenthal

Administration der Carl Christian Jügel-Stiftung.

Adickes

Vorstand der Stiftung Theodor Stern'sches Medizinisches Institut.

Adickes

Institut für Gemeinwohl, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

W. Merton Stein

Vorstand der Georg und Franziska Speyerschen Studien-Stiftung.

Adickes Dr. G. Hartmann

Vorstand des Physikalischen Vereins.

Dr. S. Gans Paul Fulda

Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung.

Dr. Koediger

Direktion der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.

Dr. A. Knoblauch Prof. Marx
Dr. F. W. Winter Dr. A. Lotichius

Vorstand der Stiftung Carolinum.

Dr. J. de Bary Dr. Ferd. Pachten
Robert de Reufville Alfred Weinschenk
August Lotichius

Neurologisches Institut.

Dr. Ludwig Edinger